



THÜRINGER  
HAUSÄRZTEVERBAND e.V.

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Strasse 1  
99096 Erfurt

Vorstand, 1. Vorsitzender

Mitgliederverwaltung

Krusewitzstr. 12a  
99867 Gotha

Mittwoch, 22. November  
2023

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/3066  
zu Drs. 7/8549

**Anhörungsverfahren gemäß §79 zum „Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz -ThürHSiG)**

Sehr geehrte Frau Baierl,

der Thüringer Hausärzteverband begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Thüringer Hausärztesicherungsgesetz“ und bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung. Gern verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 16. Februar 2023.

In **Punkt A, Problem und Reglungsbedürfnis**, greifen Sie in **Abs. 5 und 7**, auf den Masterplan 2020 vom 31.03.2017 zurück, zu dem wir anmerken, dass dieser weiterhin auf die Umsetzung und die Implementierung in das Studium wartet. Der Thüringer Hausärzteverband vertritt den Standpunkt, dass dieser Masterplan 2020 in die hausärztliche Versorgung der Zukunft sehr positiv wirken wird.

In **Abs. 2** kann noch die Versorgung in Hospizen hinzugefügt werden, die ebenfalls überwiegend in hausärztlicher Betreuung liegt.

In **Abs. 12** empfehlen wir folgende Formulierung am Ende des Absatzes: „Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen kann sich hierzu der Expertise des Thüringer Hausärzteverbandes bedienen.“

**Punkt B, Lösung: Keine Anmerkungen**

In **Punkt D, Kosten**: Aufgrund der -seit Gründung- guten Zusammenarbeit des Thüringer Hausärzteverbandes mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen empfehlen wir, die vorgesehene **personelle Besetzung** für die Durchführung der Bewerbungs- und Auswahlverfahren, sowie der administrativen Aufgaben bei der Umsetzung des Gesetzes, **bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen anzusiedeln**.

## unsere Empfehlungen zum Gesetzentwurf

### §1

2 b) ... und für die Dauer von mindestens zehn Jahren eine hausärztliche Tätigkeit in Vollzeit, **oder äquivalenter Teilzeit mit mindestens hälftiger Tätigkeit**, in den Gebieten auszuüben, für die ....

**Die Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit sind nicht anzurechnen, die Tätigkeit darf hierfür aber unterbrochen werden.**

**Es fehlen generell Regelungen zur Unterbrechung der Tätigkeit.**

#### Begründung:

Teilzeit, Mutterschutz und Elternzeit werden nachgefragt werden und sind somit vorab zu regeln.

In der Weiterbildung zur Fachärztin/ zum Facharzt durchlaufen die Kolleg\*innen bereits stationäre und ambulante Abschnitte (5 Jahre), wovon mindestens 2 Jahre in einer Hausarzt\*innen -Praxis zu absolvieren sind. Dies oft zwischen dem 25.-32. Lebensjahr. Der hier zur Anhörung beratende Gesetzentwurf bezieht sich auf die verpflichtende Zeit nach der Facharztprüfung. Es werden Familien gegründet werden.

(2) Eine **Öffnung für weitere Facharzttrichtungen**, die nicht an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, **widerspricht der Intention** mit dem Gesetz **die hausärztliche Versorgung zu verbessern**.

Nach der (im Vergleich zur Berechnungsgrundlage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeänderten Thüringer Berechnung der Bedarfsplanung mit Stärkung der Pädiater und vermindertem „Bedarf“ an Allgemeinmediziner\*innen) jährlichen Bedarfsplanung fehlen immer zahlreiche Hausärzte. (derzeit ca. 90)

Auch die geförderten Sicherstellungsmaßnahmen betreffen nach unserer Kenntnis ausschließlich Haus- und Augenärzte.

Im Gebiet Gera erleben wir bereits, was geschieht, wenn die hausärztliche Versorgung nur noch von wenigen Kolleg\*innen geschultert werden muss. Die Notlage dort ist sicher auch bis in den Landtag gedrungen.

Sollte sich nun zufällig im ersten Jahr nach der Approbation für eine beliebte Facharztgruppe ein kleines Fenster einer vorübergehenden Notlage öffnen, so kann der Absolvent oder die Absolventen in das jeweilige Fach wechseln, obwohl bereits nach wenigen Monaten wieder genügend Bewerber für diese Fachrichtung vorhanden ist.

Im augenärztlichen Bereich sehen wir die gleichen Probleme wie in der hausärztlichen Versorgung. Hier ist es der Kassenärztlichen Vereinigung aber durch eine bereits erfolgte Entbudgetierung gelungen, die Versorgungszukunft zu verbessern.

§ 2 keine Anmerkungen

### § 3 Vertragsstrafe

(1) Wir befürworten eine Vertragsstrafe von bis zu **108.000€**.

#### Begründung:

Es sind nicht die gesamten Kosten des Studiums zu zahlen (250.000€), da aus den jungen Bürgern ja Humanmediziner erwachsen sind, die an der Versorgung in irgendeiner Weise teilnehmen. Ausreichend, um dem Ziel der dauerhaften Ansiedlung nahe zu kommen, erscheinen die veranschlagten Studiengebühren der neuen HMU-Universität Erfurt (1.500€/pro 72 Monate).

### § 4 Auswahlverfahren

(1)Satz 2: „Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt sie eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein“, **ist in unseren Augen nicht ausreichend konkretisiert.**

#### **Unser Vorschlag:**

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die zuständige Stelle eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein.

Diese besteht aus **mindestens drei Personen** und setzt sich aus

**mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer auf Vorschlag der medizinischen Fakultät der FSU,**

**einer Ärztin oder einem Arzt aus der hausärztlichen Versorgung**

und einem **weiteren Mitglied mit ärztlicher Sachkunde** zusammen.

Die Tätigkeit in der Auswahlkommission ist vertraulich zu behandeln, insbesondere dürfen Inhalte des Auswahlverfahrens nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Berufung erfolgt für das jeweilige Auswahlverfahren und kann wiederholt ausgesprochen werden. Für die Tätigkeit in der Auswahlkommission wird eine angemessene Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz geleistet. Reisekosten ersetzt.

#### **Begründung:**

Es ist im Gesetz auszuschließen, dass die Auswahl ohne entsprechende Expertise erfolgen kann. Die Entschädigung ist zu regeln.

**Weiterhin fehlen Regelungen zu den zu machenden Angaben der Bewerberin, des Bewerbers.**

**Unser Vorschlag:**

Die Bewerbung muss neben den Angaben zur Person der Bewerberin oder des Bewerbers folgende Unterlagen enthalten:

1. beglaubigte Kopie der für den Studiengang Humanmedizin berechtigenden Hochschulzugangsberechtigung,
2. tabellarischer Lebenslauf einschließlich eines Anschreibens mit Darstellung der persönlichen Beweggründe für die Bewerbung im Rahmen der Vorabquote
3. beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses und
4. Mitteilung, dass der Prüfungsanspruch im Studiengang der Humanmedizin nicht verloren wurde und dass keine sonstigen Immatrikulationshindernisse vorliegen.

**§ 5 Verordnungsermächtigung**

keine Änderungsvorschläge

**§ 6 Evaluation**

keine Änderungsvorschläge

**§ 7 Gleichstellungsbestimmung**

keine Änderungsvorschläge

**§ 8 Inkrafttreten**

keine Änderungsvorschläge

Zu den Fragen der Fraktion der CDU:

Lfd Nr1: Ja

Lfd Nr 2: Nein

Eine Antwort bedarf einer strukturierten Analyse der Probleme der jeweiligen Fachbereiche. Zu den Protesttagen der ambulanten Medizin vernahm ich keine Andeutungen zu Vorabquoten. Es ist mir auch nicht klar, wie in den Bereichen -und ob überhaupt- Unterversorgung definiert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Thüringer Hausärztesverbandes e. V.